# MOWY
y
# Konstytucye różne

Podczas Seymu Ordynaryinego pod Konfe-
deracyą w Warszawie agituiącego się
In Publicum

Roku 1776.
WYDANE.

# Universal
## Der Cron-Schatz-Commission
### in Ansehung
### des
### Schnupf und Rauch-Tabacks.

Die Kron-Schatz. Commission thut hiemit kund und zu wißen allen und ieden, denen daran gelegen ist es zu wißen; welcher gestallt die Gesetze des vorjährigen Reichs-Tages fest gesetzt haben, daß Dieselbe die bestmöglichsten Mittel, und Veranstalltungen treffen soll, um in der Zukunft größere Einkünfte von der Tabacks Abgabe darzeigen zu können, und dem zufolge ihr zu gleich die Macht gegeben haben die daher rührende Accise um ein ansehnliches zu vergrößern; als will diese Commission hiemit gedachte Reichs Verordnung in Erfüllung bringen und in Bekräftigung ihres vorigen Universals den Verkauf des Tabacks betreffend, folgende Verfügungen in der Administration desselben von nun an, und auf zukünftige Zeiten festsetzen, und verordnen.

Alle diejenigen, welche in Königlichen, Adlichen, und Geistlichen Städten, Städchen, und Dörfern mit in und ausländischen Schnupf Taback, so auch mit ausländischen Rauch Taback handeln, dann auch alle Tabacks Fabrikanten sollen zwey Register halten, in dem erstern sollen sie die Pfunde des ausländischen Schnupf und Rauch-Tabacks wie auch des inländischen Schnupf Tabacks verschreiben wie viel sie denselben vom 13ten April des verflossenen 1776ten Jahres bis zu m 7ten März des gegenwärtigen, es sey an wen es wolle, verkauft haben, die Fabrikanten hingegen sollen verbunden seyn ihren Verkauf des Tabacks an den *ultimum Consumentem* in denen Registern zu verzeichnen; das zweyte Register, welches die ersten, und die zweyten eingeben

sol-

sollen, wird in sich enthalten, das Verzeichnis, wie viel ihnen von gedachten 7ten März des iezt laufenden Jahres an aus und inländischen Schnupf und Rauch Taback Vorrath geblieben ist, wobey sie die Gattung des Tabacks, und wie viel Pfunde sie haben, anzugeben verbunden seyn sollen.

Mit diesen zweyen, mit ihren eigenen Händen unterschriebenen Registern, sollen sie in der Zeit vom 7ten bis zum 15ten März gegenwärtigen Jahres ein ieder in dem ihm eigenen Grod Gerichte sich stellen, und daselbst vor dem Regenten, oder Susceptanten in Gegenwart des von der Cron Schaz = Commission hierzu bestalten Beamten den Eid ablegen, wie daß er beyde Register, ohne das geringste zu verheelen, treu, und aufrichtig nieder geschrieben, dann vom 13ten Aprill 1776 bis zum 7ten März gegenwärtigen Jahres nicht mehr Schnupf nnd Rauch Taback verkauft hat, als er in seinem Register verschrieben, und zulezt, wie daß sich bey ihm nicht mehr aus und inländischen Schnupf Tabacks, so auch aus und inländischen Rauch Tabacks befindet: als derienige, den er als übrig gebliebenen in seinem Register angegeben hat; bey Leistung dieses Eydes sollen sie so gleich an den Cron = Schaz = Beamten auf die als denn von ihm zu erhaltenden gedruckten Quittungen die gebührende Abgabe erlegen zu erst besonders nach der Vorschrift des Gesetzes vom 1775ten Jahre, und dem zu folge ergangenen Universal der Commission, von iedem im Lande verkauften Pfunde des ausländischen Schnupf und Rauch Tabacks, wie auch von dem verkauften innländischen Schnupf = Taback und dann wiederum besonders vermöge der neuen nunmehro errichteten Tabelle die Abgabe von dem ihnen iezt übrig gebliebenen aus und inländischen Schnupf und Rauch = Taback, welcher an den lezten Käufer unter dem Schaz Siegel verkauft werden soll.

Diese Verkäufer, wie auch die Fabrikanten sollen auf diesem zur Leistung des Eydes gesezten Termin ihren vom Verkauf übrig gebliebenen aus und innländischen Schnupf Taback, so auch allen Ausländischen Rauch = Taback, dann auch zulezt den nur dem lezten Käufer zu verkaufenden inländischen Rauch = Taback deuen hierzu bestallten Schaz = Beamten vorzeigen, als welche auf allen diesen Schnupf und Rauch = Taback das von der Commission ihnen

nen gegebene Schaz-Siegel legen werden. Solte aber irgend ein Tabacks Verkäufer, oder Fabrikant einen so großen Vorrath an Schnupf- und Rauch Taback haben, daß er denselben an Orth und Stelle, wo er den Eyd zu leisten hat, zur Versiegelung nicht hinfahren laßen könte, so wird ihm als denn hierzu ein Schaz Beamter in seine Wohnung geschickt werden.

Was die Einfuhre des ausländischen Schnupf und Rauch Tabacks, wie auch die Ausarbeitung des inländischen Tabacks vom 7. März gegenwärtigen Jahres betrift, so verordnet die Commission hiemit, daß der ausländische Schnupf und Rauch Taback auf denen Gräntz-Kammern, hingegen der inländische Schnupf-Taback in denen Fabriquen gewogen, und mit dem Schaz Siegel laut der denen Schaz Beamten besonders zu ertheilenden Instruction, in Rollen, Stangen, Bley, Papier, oder andern kleinen Päckchen gesiegelt werden, und ein ieder der Taback einführt, wie auch der Fabrikant gleich bey der Ausfertigung die in der Tabelle festgesezte Abgabe erlegen soll; was den inländischen Rauch-Taback betrift so wird von nun an nur derjenige der denselben dem lezten Käufer zu seinen Gebrauch verkauft, drey kupfer Groschen Abgabe vom Pfunde zahlen; von dieser Abgabe sind ausgeschloßen die Fabrikanten, welche den inländischen Rauch Taback zu ihren Fabriquen kaufen, wie auch diejenigen, welche an die Fabriken, oder an die wieder Verkäufer in ganzen denselben verhandeln werden.

Derjenige, welcher geriebenen ausländischen Taback in Fäßern und Packen vom 7. März gegenwärtigen Jahres an einführen will, wird dieses nicht anders thun können als auf special Erlaubniß der Commission, und alsdenn wird derselbe, so bald er ins Land kommt auf der Gränz Cammer so gleich gewogen, er sey im Faß oder Pack versiegelt, und alsdenn erst in Gegenwart des hierzu ersuchten Schaz Beamten auf Orth und Stelle auf Pfunde umgepackt, und versiegelt.

Vom 7. März gegenwärtiges Jahres an wird es niemanden erlaubt seyn, an den lezten Käufer aus und inländischen Schnupf und Rauch Taback ohne den Schaz Siegel, und ohne vorher erfolgter Bezahlung der Tabacks Abgabe zu verkaufen, und dieses unter Confiscation alles Schnupf und Rauch Tabacks ohne Siegel, zugleich unter Erlegung der Geldstrafe von

drey

drey Ducaten vom Käufer und Verkäufer; und sollte es sich aus zeigen, daß der Käufer mit dem Verkäufer einerley Verständniß hierinnen gehabt haben, so soll gedachte geldstrafe von iedem Pfunde erlegt, und auch noch eine besondere Strafe ihnen durch die Gerichte der Schaz Commission zu erkannt werden; sollte aber der einmal gestrafte wiederum nochmahls der Uebertretung dieser Verordnung überzeugt werden, so wird er der gedoppelten Strafe unterliegen.

Es wird auch von nun an niemanden erlaubt seyn, inländischen Rauch Taback an den lezten Käufer zu verkaufen, wenn er sich nicht zuvor bey der Schaz Obrigkeit gemeldet hat, und in das Register derer Rauch Tabacks verkäufer eingeschrieben ist.

So wird es auch vom 7. März gegenwärtigen Jahres an niemanden frey stehen in denen Städten, Städchen, und Dörfern, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Commission, und ohne hierauf ertheilten Contract, den inländischen Taback zu fabriciren. Jedoch erklärt sich hiemit die Cron Schaz Commission, daß sie niemanden, selbst denen Ausländern, welche eine Tabacks Fabrique im Lande an zulegen gesonnen wären, den Contract hierauf absagen wird, zu verstehen unter denen als denn zu schliessenden Bedingungen.

Sollte iemand dieser Verordnung zuwieder und ohne Erlaubniß der Commission nach gedachten 7 März sich unterstehen, in denen Städten, Städchen, und Dörfern Taback zu fabriciren, oder das Siegel zu verfälschen, so wird hiemit auf einen solchen *Pœna Pæculatus* gesezt.

Ein ieder, er sey wes Standes und Würden er wolle, wird der Revision nach der bishero im Schaz üblig gewesenen Gewohnheit unterworfen seyn, welches auch von denenienigen zu verstehen ist, die aus Litthauen nach der Crone durchreisen.

Es wird auch denen von der Commission besonders hierzu verordneten Schaz Beamten frey stehen, zu desto größerer Obsicht der öffentlichen Einkünfte die Gewölber derer mit Taback handelnden Kaufleute, so auch die Tabacks Fabriquen zu iederzeit zu revidiren.

Was die Tabacks Fabriquen betrift, welche sich iezt im Lande befinden, und künftig hin angelegt werden sollen, hierinnen wird die Cron Schaz = Commission ihre weitere und besondere Verordnungen kund machen.

Damit dieses Universal allen und ieden ohnverzüglich, und sicher bekannt werden möge, so befiehlt hiemit die Cron = Schaz = Commission denen Zoll = Superintendenten in denen Provinzen dasselbe in denen Städten, Städchen, in allen Pfarren, und gewöhnlichen Oertern zu publiciren, in iedem Gr d = Gerichte dasselbe einschreiben zu laßen, und die gerichtlichen Zeugniße solcher Einschreibung der Commission anherzusenden. Gegeben zu Warschau, auf der Session den 21ten Februarii 1777.

---

Warschau, bey Johann August Poser, Buchhändler, in der Trompeter = Gasse.

# REGESTR
## Konstytucyi y Mowów w tey Xiążce Znayduiących się Roku 1776. WYDANYCH

# REGESTR.



ordynacya

# REGESTR

# REGESTR.



Głos

# REGESTR

Termin zwrotu lub zgłoszenie prolongaty.

2-166.